

Satzung Ich tu's

1 Name und Sitz, Vereinszweck

1.1 Die politische Vereinigung führt den Namen: Ich tu's e.V. Sie hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Neuwied. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Die Kurzbezeichnung der politischen Vereinigung lautet: Ich tu's.

1.3 Zweck der politischen Vereinigung Ich tu's ist die Einflussnahme auf und Mitwirkung bei der politischen Willensbildung auf den einzelnen politischen Ebenen im Sinne einer sachbezogenen, nachhaltigen, am Gemeinwohl orientierter Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte. Vorrangiges Ziel ist dabei zu den unterschiedlichen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland anzutreten.

1.4 Die politische Vereinigung Ich tu's verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

2 Räumliche Zuordnung

Ich tu's wird dort politisch tätig, wo sich Gruppen oder Initiativen bilden, die an einer gemeinsamen Arbeit interessiert sind und zu geeigneten Wahlen antreten wollen. Die Aufnahme bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Landesgremiums. Das Tätigkeitsgebiet ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

3 Vereinigung

Ich tu's ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich zu unabhängigen Gruppen oder Wahlinitiativen im Sinne des Grundgesetzes zusammenschließen. Auf dieser Grundlage gebildete kommunale und regionale Vereinigungen führen den Namen Ich tu's mit dem Namenszusatz der jeweiligen Kommune, Region oder ihres Arbeitsbereiches.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann werden, wer die Grundsätze und die Satzung von Ich tu's anerkennt, das 14. Lebensjahr vollendet und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

4.2 Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen an ihrem Wohnsitz werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet die zuständige Kreisgruppe, bis zur Gründung einer Kreisgruppe mit mindestens zwei Personen entscheidet hierüber die Landesgruppe.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Kreisgruppe. Ein Austritt ist jederzeit möglich, eine Verrechnung der Mitgliedsbeiträge findet nicht statt. Gegen den Ausschluss ist die Revision durch die Landesgruppe möglich.

4.4 Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung durch Beteiligung an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen aktiv und passiv mitzuwirken, sowie sich an der Aufstellung von Listen aktiv und passiv zu beteiligen, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

4.5 Das Mitglied hat die Pflicht seine Beiträge zu zahlen, die Beschlüsse, Grundsätze und Leitlinien von Ich tu's einzuhalten und zu vertreten.

5 Mitgliedsbeitrag und MandatsträgerInnenabgabe

5.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Kreisgruppe selbst fest. Soziale Aspekte sind zu berücksichtigen. Diese Beiträge stehen der Kreisgruppe vor Ort zur Verfügung. Davon ist ggf. ein Betrag an das Landesgremium abzuführen. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

5.2 Mandatsträger und Mandatsträgerinnen zahlen darüber hinaus einen Sonderbeitrag von zumindest 20% der Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen an die Kreisgruppe.

6 Finanzen

6.1 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Auf Grundlage der Gesetze ist jährlich Rechenschaft abzulegen und ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.

6.2 Zwecks Prüfung der jeweiligen Berichte und Unterlagen wird von den Gremien eine Revision gewählt, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7 Struktur und Gliederung

7.1 Zumindest zwei Mitglieder bilden an ihrem jeweiligen Wohnsitz eine Kreisgruppe, die sich an der politischen Gliederung des Bundeslandes in Landkreise und kreisfreie Städte orientiert. Alle Mitglieder aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt bilden eine gemeinsame Kreisgruppe. Untergruppen auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften können gebildet werden. Alle zu einem Regierungsbezirk gehörenden Kreisgruppen können eine Bezirksgruppe bilden, die solange zwei VertreterInnen (ein Mann eine Frau) in die Landesgruppe entsenden kann, solange sie regionale Bereiche umfasst, die selbst keine Kreisgruppe gebildet haben.

7.2 Die Kreisgruppen regeln ihre Belange weitgehend selbst. Sie beschließen eine eigene Satzung oder arbeiten in anderer Form auf Grundlage dieser Satzung. Sie regeln Mitgliedschaft, Vertretung, und mögliche Schiedsfragen. Sie können auf Beschluss Aufgaben delegieren. Sie treten mit eigenen Listen zu Kommunalwahlen an und unterstützen bei übergeordneten Wahlen.

7.3 Jede Kreisgruppe entsendet zwei VertreterInnen in die Landesgruppe, die alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorstand wählt, der zumindest aus zwei Vorsitzenden und einer Kassiererin oder einem Kassierer besteht.

7.4 Dieser Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes handeln gemeinsam. Bei allen Finanzfragen, die den Vorstand betreffen, gilt das vier Augen-Prinzip.

7.5 Jede Vergabe eines Amtes kann von dem Gremium, das es vergibt, mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.

7.6 Die Landesgruppe koordiniert die Arbeit der Kreisgruppen, organisiert und verantwortet zentrale Aufgaben, unterstützt Wahlantritte der einzelnen Ebenen und regelt Schiedsfragen unter Beachtung der Satzung und größtmöglicher Selbstbestimmung der Kreisgruppen. Sie entscheidet Ausschlussverfahren gegen Mitglieder und Gruppen abschließend mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7.7 Die geschlechterparitätische Auswahl ist entsprechend der Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

8 Rechenschaft

Zum Abschluss der Abrechnungsperiode ist von allen Vorständen ein Rechenschaftsbericht zu erstellen und dem jeweiligen Gremium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

9 Ehrenamt

Die Mitglieder der Gruppen bzw. Gremien sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden.

10 Versammlungen

10.1 Offizielle Versammlungen werden protokolliert, die Protokolle stehen Mitgliedern und Gremien zeitnah zur Einsicht zur Verfügung.

10.2 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit, es sei denn, gesetzliche Regelungen oder diese Satzung schreiben etwas anderes vor. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Eine Teilnahme mittels elektronischer Medien wird durch besonderen Beschluss des Landesgremiums geregelt. Wahlen finden geheim statt, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Kreisgruppen.

10.3 Einladungen erfolgen i.d.R. elektronisch zumindest 14 Tage vorher, kürzere Fristen sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Anerkennung des geladenen Gremiums.

10.4 Anträge zu Versammlungen bedürfen i.d.R. der elektronischen Versendung zumindest 14 Tage vorher. Kürzere Fristen sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Anerkennung des die Anträge entscheidenden Gremiums.

10.5 Die Gremien sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens 30 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuladen. Dann besteht in jedem Fall Beschlussfähigkeit.

10.6 Eine Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

11 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von 3/4 der Kreisgruppen. Mit dem Auflösungsbeschluss ist eine Verfügung über das verbleibende Vermögen zu treffen.

12 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten mit der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

13 Übergangsregelung

Die Gründungsversammlung bevollmächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die im Rahmen der Eintragung gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.